

Satzungen der Buchhändler-Sterbekasse G. V.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Verein ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Bremen und führt den Namen »Buchhändler-Sterbekasse G. V.«. Der Verein bezweckt, beim Todesfall eines Mitgliedes den Hinterbliebenen eine Beihilfe für die Beerdigungskosten zu gewähren.

§ 2.

Aufnahme.

Das Recht zur Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Über die Aufnahme anderer Personen als Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein etwaiger späterer Austritt aus dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft des Vereins.

§ 3.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt, soll aber mindestens zwei Buchhändlermark betragen. Der Vorstand ist ermächtigt, in geeigneten Fällen die Aufnahmegebühr herabzusetzen oder zu stunden. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzten Beiträge, sowie die etwa notwendig werdenden Umlagen zu zahlen.

§ 4.

Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Stellvertreter an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Erben der Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand festgesetzte Beihilfe, falls der Tod drei Monate nach erfolgter Aufnahme eingetreten ist. Der Verein ist ermächtigt, an diejenige Person die Beihilfe auszus zahlen, die ihr die Mitgliedskarte und Sterbeurkunde ausliefert.

Die Beihilfe für die Beerdigungskosten ist zunächst auf 600 000 M. festgesetzt worden.

§ 5.

Mitgliedschaft.

Über sämtliche Mitglieder des Vereins wird ein Verzeichnis geführt, in das der Name und die Firma jedes Mitgliedes, dessen Geburtsdatum und die Personalien der Ehefrau eingetragen werden.

§ 6.

Verlust der Rechte.

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschließung. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schlusse des Geschäftsjahrs stattfinden, das vom 1. April bis zum 31. März läuft. Alle bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs fälligen Zahlungen müssen noch geleistet werden. Das Mitglied bleibt aber, auch zum Schlusse des Geschäftsjahrs bei Erfüllung dieser Pflichten im vollen Umfange versichert.

2. Die Rechte auf Zahlung des Sterbegeldes ruhen, sobald das Mitglied eine ihm zugegangene Nachnahme nicht eingelöst hat und seit der letzten Vorlesung der Nachnahme 14 Tage verstrichen sind. Die Einziehung der Nachnahme darf erst 14 Tage nach der öffentlichen Aufforderung im Börsenblatt erfolgen. Hat ein Mitglied die Nachnahme nicht eingelöst, so kann der Vorstand das betreffende Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Ausschließung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, der die Bestimmung enthalten muß, daß die Wirkung der Ausschließung wieder aufgehoben wird, wenn ihm das betreffende Mitglied die ihm in dem Schreiben nochmals mitzuteilenden Beiträge und Kosten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Briefes gezahlt hat.

3. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es zum Zwecke der Aufnahme wissentlich falsche Angaben macht. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung anzufordern, deren Beschluß endgültig ist. Wird von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht, so sind die Beiträge weiter zu zahlen und werden auch nicht wieder rückbezahlt, wenn die Ausschließung als zu Recht erfolgt. Stirbt der Ausgeschlossene noch vor dieser Entscheidung, so hat die Hauptversammlung trotzdem über die Beschwerde zu entscheiden. Gibt sie der Beschwerde statt, so ist die Beihilfe für die Beerdigungskosten alsbald nach der Hauptversammlung zu zahlen.

§ 7.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschieden werden, verlieren alle Ansprüche an den Verein, insbesondere erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 8.

Hauptversammlung.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich zu Quartale in Reimio statt. Stunde und Tagesordnung werden mindestens 14 Tage vorher im Börsenblatt bekanntgegeben.

2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung auch nach anderen Orten einzuberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese beantragt.

3. Zu jeder Hauptversammlung muß der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und Stunde im Börsenblatt einladen.

4. Der Hauptversammlung unterliegt die Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens, die Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsberichts, sowie die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

5. Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Sterbegeldes und der Umlagen fest, der Vorstand hat jedoch das Recht, diese zu erhöhen und etwa für nötig erachtete besondere Umlagen einzufordern.

§ 9.

Anträge für die Tagesordnung

der ordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens fünf Wochen vorher dem Vorstand zugehen. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch unbedingte Mehrheit der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

§ 10.

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister und drei Beisitzern, deren einer der jeweilige Vorsitzende des Kreises Norden ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf je drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat das Recht, allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und des Vorstandes mit Stimmrecht beizuwohnen. Beschlüsse des Vorstandes haben nur bei absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gültigkeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

Stirbt ein Mitglied des Vorstandes, oder legen Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Gründen ihre Ämter während des Rechnungsjahres nieder, so haben die verbleibenden Mitglieder das Recht, sich bis zum Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres entweder durch Zuwahl zu ergänzen oder die Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu verschieben.

§ 11.

Die Zeichnung des Vereins

erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu seiner regelmäßigen Vertretung in bezug auf einzelne Vorstandsgeschäfte, insbesondere auf die Kassensführung, allgemeine Anordnungen ergehen zu lassen, insbesondere zu bestimmen, daß die Quittungen über die Mitgliedsbeiträge lediglich vom Schatzmeister unterzeichnet werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, falls solche gebildet werden, verwalten ihre Ämter unentgeltlich, doch werden ihnen alle nötigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und angemessener Tagegelder für die Sitzungen aus der Vereinskasse ersetzt.

§ 12.

Zur Änderung der Satzungen

bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der den Verein auflösende Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Über einen auf die Auflösung des Vereins gerichteten Antrag kann nur beschlossen werden, wenn er von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand hat alsdann die Verpflichtung, denselben in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, zu der alle Mitglieder unter ausdrücklicher Angabe dieses Punktes der Tagesordnung durch dreimalige Anzeige im Börsenblatt einzuladen sind, vorzulegen.

Wird in der Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das Vermögen dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu mit der Mahgabe, daß dieser es zu einer Stiftung verwenden soll. Die Einzelheiten dieser Stiftung sollen durch den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sowie durch einen zu wählenden Ausschuß geregelt werden. Alle Ansprüche der Mitglieder des Vereins, sowie die Beihilfe zu den Beerdigungskosten fallen vom Tage der Beschlusfassung über die Auflösung der Gesellschaft fort.

Den Vorstand bilden folgende Herren:

- B. Hermann, Bremen, 1. Vorsitzender,
- Carl Otto, Delmenhorst, Schatzmeister,
- H. Wiedemann, Bremen, Schriftführer,
- S. Wrensch, Bremen, Beisitzer,
- Arthur Geist, Bremen, Beisitzer,
- S. Bonien, Hamburg, Beisitzer.

Der Börsenvereinsvorstand wird noch einen Herrn abordnen.

!BITTE AUFZUBEWAHREN!